

**3. Änderungsvereinbarung  
zum Pachtvertrag vom 09.11.2005/11.11.2005  
in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung vom  
18.12.2019/07.01.2020/02.03.2020**

zwischen

Landkreis Göttingen,  
vertreten durch den Landrat Marcel Riethig,

- nachfolgend „Verpächter“ genannt -

und dem

dem Abfallzweckverband Südniedersachsen,  
vertreten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Jörg Richert und  
den Verbandsgeschäftsführer Markus Rybarczyk,

- nachfolgend „Pächter“ genannt -

**I.**

Der Pachtvertrag vom 09.11.2005/ 11.11.2005 in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung vom 18.12.2019/07.01.2020/02.03.2020 wird wie folgt geändert:

**1. § 3 erhält folgende Fassung:**

*„§ 3 Entschädigung*

*(1) Für die Nutzung und Bebauung der Flächen nach § 1 (Bau und Betrieb der MBA = 84.000 m<sup>2</sup>), § 1 a Abs. 1 (42.000 m<sup>2</sup>) und § 1 a Abs. 2 (5.000 m<sup>2</sup>) erhält der Verpächter eine jährliche Entschädigung (Pachtzins). Die Entschädigung für die Flächen*

*a) nach § 1 beträgt 0,40 Euro pro Quadratmeter, mithin 33.600,00 Euro pro Jahr;*

*b) nach § 1 a Abs. 1 beträgt 0,19 Euro pro Quadratmeter, mithin 7.980,00 Euro pro Jahr;*

c) nach § 1 a Abs. 2 beträgt 0,19 Euro pro Quadratmeter, mithin 950,00 Euro pro Jahr.

(2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass auf die Entschädigung nach Absatz 1 die gesetzliche Umsatzsteuer nicht zu entrichten ist. Sollte sich herausstellen, dass eine Umsatzsteuerpflicht dennoch besteht, verpflichtet sich der Pächter, diese dem Verpächter zu erstatten.

(3) Der Verpächter stellt die Entschädigung nach Absatz 1 halbjährlich (zum 01.04. und zum 01.09.) in Rechnung. Die Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe c) wird erstmalig zum 01.04.2023 in Rechnung gestellt. Die Entschädigung ist 14 Tage nach Zugang der Abrechnung beim Pächter fällig.“

## 2. § 3b erhält folgende Fassung:

„§ 3 b Entschädigung für die Mitnutzung von Einrichtungen und Anlagenteilen der ZDD

(1) Für die zum Betrieb der MBA erforderliche Mitnutzung von ZDD-Anlagenteilen zahlt der Pächter dem Verpächter eine Nutzungsentschädigung. Der Verpächter ermittelt die Nutzungsentschädigung auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation seiner Selbstkosten in entsprechender Anwendung des § 12 Niedersächsisches Abfallgesetz und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz. Der Verpächter erhebt auf die nach Satz 2 ermittelte Nutzungsentschädigung die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Höhe der Nutzungsentschädigung für das folgende Kalenderjahr teilt der Verpächter dem Pächter jeweils zum 15.06. des Vorjahres mit.

(2) Der Verpächter stellt die Nutzungsentschädigung halbjährlich (zum 01.04. und zum 01.09.) in Rechnung. Die Nutzungsentschädigung ist 14 Tage nach Zugang der Abrechnung beim Pächter fällig.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt der Verpächter für die Nutzungsentschädigung nach Absatz 1 eine Nachkalkulation nach den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen. Der Verpächter gleicht Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen mit der auf ihre Feststellung folgenden

Rechnungslegung, spätestens aber bis zum 15.03. des Jahres aus.“

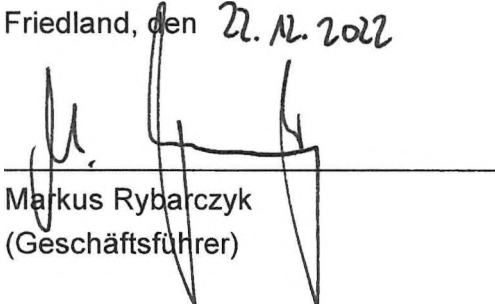
3. § 3 e wird gestrichen.

## II.

Diese 3. Änderungsvereinbarung zum Pachtvertrag vom 09.11.2005/ 11.11.2005 in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung vom 18.12.2019/07.01.2020/02.03.2020 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Abfallzweckverband Südniedersachsen  
Friedland, den 22.12.2022

Landkreis Göttingen  
Göttingen, den 11.1.2023

  
Markus Rybarczyk  
(Geschäftsführer)

  
D. Frajel

Abfallzweckverband Südniedersachsen  
Friedland, den 28. Dez. 2022



Jörg Richert  
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

